



Allgemeine Lieferbedingungen NL92

Anwendung

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen finden Anwendung, sofern die Parteien schriftlich oder in sonstiger Weise sie vereinbart haben. Gelten die Lieferbedingungen für eine Lieferung, müssen eventuelle Abweichungen schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

Produktinformation

2. Der Inhalt der Produktinformation und die Preislisten sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie verweist.

Zeichnungen und sonstige technische Unterlagen

3. Alle Zeichnungen und sonstige technische Unterlagen, die das Material oder die Herstellung hiervon betreffen und die eine Partei vor oder nach Abschluss des Vertrages der anderen Partei überlässt, gehört der Partei, die sie ausgehändigt hat. Empfangene Zeichnungen, sonstige technische Unterlagen oder technische Informationen können nicht ohne Zustimmung der anderen Partei einer anderen Verwendung zugeführt werden als der, die mit der Überlassung bezweckt war. Ohne Zustimmung der anderen Partei darf das genannte Material nicht kopiert, reproduziert, überlassen oder in sonstiger Weise zur Kenntnis eines anderen gebracht werden.

4. Spätestens bei der Lieferung muss der Verkäufer unentgeltlich dem Käufer einen Satz, oder nach Vereinbarung auch mehrere Sätze, der Zeichnungen und der sonstigen technischen Unterlagen überlassen, die so ausführlich sein müssen, dass dem Käufer die Montage, die Inbetriebnahme, der Betrieb und die Instandhaltung (hierunter die laufenden Reparaturen) von allen Teilen des Materials ermöglicht wird. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, Zeichnungen und Unterlagen zu überlassen, die Grundlage für die Herstellung des Materials oder der Ersatzteile sind.

Lieferprobe

5. Sofern eine Lieferprobe vereinbart ist, ist die Probe dort auszuführen, wo das Material hergestellt wird, es sei denn, etwas anderes ist vereinbart. Wenn der Vertrag keine Angaben zu den technischen Anforderungen der Probe enthält, ist sie entsprechend der Übung in der betreffenden Branche des Landes auszuführen, in dem das Material hergestellt wird.

6. Der Verkäufer hat dem Käufer die Lieferprobe so anzukündigen, dass der Käufer dort anwesend sein kann. Die Lieferprobe kann durchgeführt werden, obwohl der Käufer nicht vertreten ist, wenn die Probe ihm angekündigt wurde.

Der Verkäufer hat ein Protokoll der Lieferprobe zu fertigen. Das Probeprotokoll ist dem Käufer zu übersenden. Es wird ange-

nommen, dass das Protokoll in korrekter Weise die Durchführung und das Ergebnis der Lieferprobe beschreibt, es sei denn, der Käufer beweist etwas anderes.

7. Sollte sich herausstellen, dass das Material bei der Lieferprobe nicht vertragsgemäss ist, hat der Verkäufer so schnell wie möglich dafür zu sorgen, dass das Material dem Vertrag entspricht. Auf Verlangen des Käufers ist eine neue Lieferprobe danach durchzuführen. War der Mangel unbedeutend, kann eine neue Lieferprobe jedoch nicht verlangt werden.

8. Wenn keine andere Aufteilung vereinbart ist, kommt der Verkäufer für alle Kosten für Lieferproben auf, die dort ausgeführt werden, wo das Material hergestellt wird. Der Käufer trägt jedoch sämtliche Kosten für seine Vertreter, hierunter Reise- und Aufenthaltskosten in Verbindung mit solchen Lieferproben.

Lieferung

9. Ist eine Lieferklausel vereinbart, ist diese gemäss den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Incoterms auszulegen. Ist keine Lieferklausel vereinbart, gilt die Lieferung als „ex work“ erfolgt.

Lieferzeit, Verspätung

10. Wenn die Parteien statt eines genauen Lieferzeitpunktes einen Zeitraum angeben haben, in dem die Lieferung erfolgen soll, gilt als Beginn des Zeitraumes der Abschluss des Vertrages.

11. Meint der Verkäufer, dass er nicht rechtzeitig liefern kann, oder hält er eine Verspätung für wahrscheinlich, soll er unverzüglich den Käufer hiervon schriftlich unterrichten und gleichzeitig den Grund der Verspätung sowie so weit wie möglich den Zeitpunkt nennen, zu dem mit einer Lieferung zu rechnen ist. Unterlässt der Verkäufer diese Mitteilung, hat er, ungeachtet der Bestimmungen in den Punkten 13 und 14, dem Käufer die Mehrkosten zu ersetzen, die dem Käufer durch die unterlassene Mitteilung entstehen.

12. Beruht die Verspätung der Lieferung auf einem Umstand, der gemäss Punkt 37 einen Haftungsausschlussgrund darstellt oder auf einer Handlung oder einer Unterlassung des Käufers, verlängert sich die Lieferzeit, soweit dies nach den Umständen angemessen erscheint. Die Lieferzeit verlängert sich auch, wenn die Ursache der Verspätung nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit eintritt.

13. Liefert der Verkäufer das Material nicht rechtzeitig, ist der Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe ab dem Tag, an dem die Lieferung hätte erfolgen müssen, zu verlangen.

Die Vertragsstrafe beträgt 0,5% je volle Woche, in der die Verspätung anhält und berechnet sich von dem vereinbarten Kaufpreis für den Teil des Materials, das wegen der Verspätung nicht

wie vorgesehen in Gebrauch genommen werden kann.

Die Vertragsstrafe kann nicht 7,5% dieser Berechnungsgrundlage übersteigen.

Die Vertragsstrafe ist nach schriftlicher Anforderung durch den Käufer zur Zahlung fällig, jedoch frühestens wenn das Material vollständig geliefert ist oder eventuell zu dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer von dem Vertrag gemäss Punkt 14 zurücktritt.

Der Käufer verliert sein Recht auf Zahlung einer Geldstrafe, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Lieferung hätte stattfinden müssen, dies schriftlich verlangt.

14. Ist der Käufer berechtigt, die maximale Vertragsstrafe gemäss Punkt 13 zu verlangen und wird das Material weiterhin nicht geliefert, kann der Käufer durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer Lieferung verlangen und eine letzte angemessene Frist hierfür festsetzen, die nicht kürzer als eine Woche sein darf.

Liefert der Verkäufer auch nicht innerhalb der so festgesetzten Frist und beruht dies nicht auf Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, kann der Käufer durch schriftliche Mitteilung hinsichtlich des Teils des Materials, das nicht wie vorausgesetzt in Gebrauch genommen werden kann, vom Vertrag zurücktreten. Beim Rücktritt vom Vertrag kann der Käufer darüber hinaus Ersatz des durch die verspätete Lieferung verursachten Schadens verlangen, sofern der Schaden die maximale Vertragsstrafe übersteigt, die er gemäss Punkt 13 verlangen könnte. Dieser Schaden kann nicht 7,5% des Teils des vereinbarten Kaufpreises übersteigen, der den Teil des Materials umfasst, für welchen der Rücktritt erklärt wird.

Der Käufer ist ferner berechtigt, schriftlich gegenüber dem Verkäufer den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn feststeht, dass eine Verspätung eintreten wird, die gemäss den Bestimmungen in Punkt 13 den Käufer berechtigen würde, die maximale Vertragsstrafe zu verlangen. Im diesem Falle des Rücktritts kann der Käufer sowohl die maximale Vertragsstrafe als auch Ersatz gemäss Absatz 3 dieses Punktes verlangen.

Abgesehen von der Vertragsstrafe gemäss Punkt 13 und dem Rücktritt mit begrenztem Schadensersatz gemäss Punkt 14 ist jede Forderung des Käufers wegen Verspätung des Verkäufers ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung des Käufers gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

15. Möchte der Käufer das Material an dem vereinbarten Tag nicht empfangen oder hält er einen Verzug seinerseits für wahrscheinlich, muss er unverzüglich den Verkäufer hiervon schriftlich unterrichten und gleichzeitig den Grund für den Verzug nennen und - soweit möglich - den Zeitpunkt angeben, an dem die Entgegennahme zu erwarten ist.

Nimmt der Käufer das Material nicht an dem vereinbarten Tag entgegen, ist er dessen ungeachtet verpflichtet, eine durch eine Lieferung ausgelöste Zahlung zu leisten, so als wäre die Lieferung des betreffenden Materials erfolgt. Der Verkäufer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Material auf Kosten und Risiko des Käufers aufbewahrt wird. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer das Material auf Kosten des Käufers zu versichern.

16. Der Verkäufer kann schriftlich den Käufer auffordern, das Material innerhalb einer angemessenen Frist entgegenzunehmen, es sei denn, die fehlende Entgegennahme des Käufers beruht auf einem in Punkt 37 genannten Umstand.

Tut der Käufer dies nicht innerhalb eines solchen Zeitraumes -

aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat -, ist der Verkäufer berechtigt, schriftlich den Rücktritt vom Vertrag für den lieferbaren Teil des Materials zu erklären, der wegen des Versäumnisses des Käufers nicht geliefert wird. Der Verkäufer kann dann Ersatz des durch die Vertragsverletzung des Käufers verursachten Schadens verlangen. Der Ersatz darf nicht den Teil des Kaufpreises übersteigen, der vom Rücktritt des Materials umfasst ist.

Bezahlung

17. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist ein Drittel des vereinbarten Kaufpreises mit Abschluss des Vertrages zur Zahlung fällig. Ein weiteres Drittel des Kaufpreises ist nach Mitteilung des Verkäufers, dass der wesentliche Teil des Materials zur Lieferung bereit steht, zur Zahlung fällig. Der restliche Kaufpreis ist bei Lieferung des Materials zu zahlen.

18. Zahlt der Käufer nicht zur vereinbarten Zeit, hat der Käufer ab Fälligkeit einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach der im Land des Verkäufers geltenden Gesetzgebung über Zahlung von Verzugszinsen. Ist das Land des Verkäufers Dänemark, entspricht der Verzugszins jedoch dem offiziell bekanntgemachten Diskontsatz zuzüglich 9 Prozentpunkte.

19. Beahlt der Käufer nicht innerhalb von drei Monaten den fälligen Betrag, ist der Verkäufer berechtigt, schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und außer Verzugszinsen vom Käufer Ersatz des eingetretenen Schadens zu verlangen. Der Ersatz darf nicht den vereinbarten Kaufpreis übersteigen.

Eigentumsvorbehalt

20. Das Material verbleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Verkäufers, soweit ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem geltenden Recht wirksam ist.

Gewährleistung

21. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Mängel in der Konstruktion, am Material oder in der Herstellung durch Reparatur oder Austausch des Materials gemäss den untenstehenden Punkten 22-34 zu beheben.

22. Die Gewährleistung des Verkäufers umfasst nur Mängel, die innerhalb eines Jahres ab Tag der Lieferung des Materials festgestellt werden. Wird das Material intensiver genutzt als vereinbart oder als beim Vertragsschluss vorausgesetzt, verkürzt sich dieser Zeitraum entsprechend.

23. Für Teile, die gemäss Punkt 21 repariert oder ausgetauscht wurden, übernimmt der Verkäufer für ein Jahr die gleiche Gewährleistung wie für das ursprüngliche Material. Hinsichtlich der übrigen Teile des Materials wird der in Punkt 22 genannte Zeitraum nur um den Zeitraum verlängert, während dessen das Material wegen der unter Punkt 21 genannten Mängel nicht genutzt werden konnte.

24. Der Käufer hat unverzüglich den Verkäufer schriftlich von dem Mangel zu unterrichten, nachdem der Mangel festgestellt wurde und in keinem Fall später als zwei Wochen, nachdem die

in Punkt 22 genannte Frist abgelaufen ist, vgl. die Punkte 23 und 34. Die Erklärung muss eine Beschreibung des Mangels enthalten.

Besteht Grund zur Annahme, dass der Mangel mit einem Schaden verbunden sein könnte, ist dies sofort mitzuteilen.

Teilt der Käufer dem Verkäufer die Mängel nicht schriftlich innerhalb der in diesem Punkt genannten Fristen mit, verliert der Käufer sein Recht, Ansprüche wegen der Mängel geltend zu machen.

25. Nachdem der Verkäufer von dem Käufer eine schriftliche Mitteilung gemäss Punkt 24 erhalten hat, muss der Verkäufer den Mangel unverzüglich beheben. Der Verkäufer hat selbst die Kosten gemäss den Bestimmungen in den Punkten 21-33 hierfür zu tragen.

Die Reparatur wird bei dem Käufer vorgenommen, es sei denn, der Käufer hält es für zweckmässig, dass der mangelhafte Teil oder eventuelles Material zurückgeschickt wird, so dass der Verkäufer selbst die Reparatur oder den Austausch bei sich vornehmen kann.

Erfordert der Aus- oder Einbau des Teils eine besondere Fachkunde, ist der Verkäufer verpflichtet, einen solchen Aus- oder Einbau vorzunehmen. Ist eine solche Sachkunde nicht erforderlich, ist die Verpflichtung des Verkäufers hinsichtlich des mangelhaften Teils erfüllt, wenn er ihn gebührend repariert oder ausgetauscht an den Käufer liefert.

26. Hat der Käufer eine Erklärung gemäss Punkt 24 abgegeben und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt den der Verkäufer zu vertreten hat, kann der Verkäufer eine Entschädigung für die Arbeit und die Kosten verlangen, welche die Rüge bei ihm verursacht hat.

27. Führt ein eventueller Aus- und Einbau zu Beeinträchtigungen ausserhalb des Materials, obliegen die Arbeit und die Kosten dem Käufer.

28. Jede Versendung in Verbindung mit der Reparatur oder dem Austausch erfolgt auf Kosten und Risiko des Verkäufers. Der Käufer hat den Anweisungen des Verkäufers hinsichtlich der Art der Versendung zu folgen.

29. Der Käufer hat die Mehrkosten zu tragen, die dem Verkäufer dadurch entsteht, dass er die Mängel an einem Ort beheben muss, der nicht identisch ist mit dem im Vertrag angegebenen Bestimmungsort oder - wenn ein solcher nicht genannt ist - am Ort der Lieferrung.

30. Mangelhafte Teile, die gemäss Punkt 21 ausgetauscht werden, werden zur Verfügung des Verkäufers gestellt und somit sein Eigentum.

31. Erfüllt der Verkäufer nicht in angemessener Zeit seine gemäss Punkt 25 bestehenden Verpflichtungen, kann der Käufer schriftlich den Verkäufer letztmalig zur Erfüllung auffordern. Wurden die Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, kann der Käufer entweder:

a) die notwendigen Reparaturen ausführen lassen und/oder neue Teile auf Kosten und Risiko des Verkäufers herstellen lassen, vorausgesetzt, er macht dies in einer vernünftigen und an-

gemessenen Weise, oder

b) eine entsprechende Minderung verlangen, jedoch höchstens 15% des vereinbarten Kaufpreises.

Liegt ein wesentlicher Mangel vor, kann der Käufer stattdessen schriftlich, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Käufer kann so auch den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn der Mangel nach Durchführung der unter a) genannten Massnahmen noch wesentlich ist. Bei einem Rücktritt kann der Käufer Ersatz seines Schadens verlangen, jedoch höchstens 15% des vereinbarten Kaufpreises.

32. Der Verkäufer hat keine Mängel zu vertreten, die durch vom Käufer gestelltes Material, bzw. von Konstruktionen, die vom Käufer vorgeschrieben oder spezifiziert wurden, verursacht sind.

33. Der Verkäufer hat nur Mängel zu vertreten, die während der im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsumstände und durch korrekte Anwendung des Materials verursacht sind.

Von der Gewährleistung nicht umfasst sind Mängel, die auf Ursachen beruhen, die nach Übergang des Risikos auf den Käufer entstanden sind. Er haftet z.B. nicht für Mängel, die auf mangelhafte Unterhaltung, fehlerhaften Einbau durch den Käufer, Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers oder fehlerhafte Reparaturen des Käufers beruhen. Schliesslich umfasst die Gewährleistung auch nicht den üblichen Verschleiss und die übliche Verschlechterung.

34. Ungeachtet den Bestimmungen in den Punkten 21-33 besteht die Gewährleistung des Verkäufers für keinen Teil des Materials länger als zwei Jahre ab Beginn des in Punkt 22 genannten Zeitraumes.

35. Die Gewährleistung des Verkäufers besteht nur in den in den Punkten 21-34 genannten Fällen. Dies gilt für jeden Schaden, den der Mangel verursacht, hierunter auch für Betriebsausfälle, entgangenen Gewinn und sonstige finanzielle Folgeschäden. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

Produkthaftung

36. Der Käufer hat den Verkäufer in dem Maße freizustellen, in dem der Verkäufer gegenüber einem Dritten für Schäden und solche Verluste haftet, für welche der Verkäufer gemäss dem zweiten und dritten Abschnitt dieses Punktet gegenüber dem Käufer nicht haftet. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden die vom Material verursacht sind:

a) die Grundstücke oder bewegliche Sachen betreffen und die während das Material noch im Besitz des Käufers ist, eintreten,

b) die vom Käufer hergestellte Produkte oder Produkte in denen diese Bestandteil sind, betreffen. Er haftet auch nicht für Schäden an Grundstücken oder beweglichen Sachen, die diese Produkte wegen des Materials verursachen.

In keinem Fall haftet der Verkäufer für Betriebsausfälle, entgangenen Gewinn oder andere finanzielle Folgeschäden.

Die genannten Haftungsbeschränkungen des Verkäufers gelten nicht, wenn sein Verhalten grob fahrlässig ist.

Macht ein Dritter gegen eine der Parteien Schadenersatzforderungen nach den Bestimmungen dieses Punktes geltend, ist jede Partei verpflichtet, sofort die andere Partei hiervon zu unterrichten.

Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich gegenseitig, sich bei dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht verklagen zu lassen, bei dem die Klage wegen der Ersatzforderung gegen einen von ihnen wegen eines durch das Material verursachten Schadens oder Verlustes anhängig ist. Das interne Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer ist jedoch immer von dem Schiedsgericht gemäss Punkt 40 zu entscheiden.

Haftungsbefreiung (höhere Gewalt)

37. Folgende Umstände führen zur Haftungsbefreiung, sofern sie die Erfüllung des Vertrages verhindern oder die Erfüllung unangemessen erschwert: Arbeitskonflikte und jeder andere Umstand, den die Parteien nicht beherrschen, wie Brand, Krieg, Mobilmachung oder entsprechende Einberufungen zum Militär, Einbestellungen, Beschlagnahmen, Valutarestriktionen, Aufruhr und Unruhen, fehlende Verkehrsmittel, allgemeine Warenknappheit, Einschränkungen der Antriebsmittel, sowie Mängel an oder Verspätung von Lieferungen der Unterlieferanten, die auf in diesem Punkt genannten Umständen beruhen. Die genannten Umstände sind nur dann haftungsbefreiend, wenn deren Einfluss auf die Erfüllung des Vertrages bei Abschluss des Vertrages nicht vorhergesehen werden konnten.

38. Die Partei, die sich auf die unter Punkt 37 genannten Gründe der Haftungsbefreiung berufen möchte, hat unverzüglich die andere Partei schriftlich von der Entstehung und der Beendigung des Grundes zu unterrichten.

Liegt höhere Gewalt bei dem Käufer vor, hat dieser die Kosten, die dem Verkäufer für die Sicherung und den Schutz des Materials entstehen, zu ersetzen.

39. Unabhängig davon, was sonst aus diesen allgemeinen Lieferbedingungen folgt, kann jede Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei vom Vertrag zurücktreten, wenn die Erfüllung des Vertrages durch einen in Punkt 37 genannten Umstand für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten verhindert wird.

Streitigkeiten, Rechtswahl

40. Streitigkeiten in Verbindung mit diesem Vertrag und alles, was damit zusammenhängt, können nicht von den ordentlichen Gerichten entschieden werden, sondern sind von einem Schiedsgericht gemäss den Bestimmungen für Schiedsgerichtsbarkeit im Land des Verkäufers zu entscheiden.

41. Alle Rechtsfragen, die anlässlich dieses Vertrages entstehen, müssen nach dem Gesetz im Land des Verkäufers entschieden werden.